

3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Leistung	Pflegegrad	Betrag in Euro
Pflegegeld (Anspruch monatlich) häusliche Pflege durch Angehörige Hinweis: Eine Kombination von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen ist möglich.	1	0
	2	316
	3	545
	4	728
	5	901
Pflegesachleistung (Anspruch monatlich) häusliche Pflege durch Pflegedienst Hinweis: Eine Kombination von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen ist möglich.	1	0
	2	724
	3	1.363
	4	1.693
	5	2.095
Entlastungsbetrag in der häuslichen Versorgung (Unterstützung im Alltag) (Anspruch monatlich)	alle Pflegegrade	125
Teilstationäre Pflege (Tages- und (Nacht)pflege) (Anspruch monatlich) Hinweis: Die Leistung kann zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden.	1	0
	2	689
	3	1.298
	4	1.612
	5	1.995

Verhinderungspflege (Anspruch je Kalenderjahr für längstens 6 Wochen und bis 2.418 EUR bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege)	1	0
	2 bis 5	1.612
Kurzzeitpflege (Anspruch je Kalenderjahr für längstens 8 Wochen und bis 3.386 EUR bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Urlaubs- und Verhinderungspflege)	1	0
	2 bis 5	1.774
Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes	alle Pflegegrade	4.000
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Verbrauchsprodukte) (Anspruch monatlich) Bezug: über die Apotheke	alle Pflegegrade	40
Wohngruppenzuschlag (Anspruch monatlich) in ambulant betreuten Wohngruppen – Senioren- und Pflegewohngemeinschaften	alle Pflegegrade	214
Vollstationäre Pflegeleistung (Anspruch monatlich)	1	125
	2	770
	3	1.262
	4	1.775
	5	2.005
Vollstationäre Pflegeleistung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (Anspruch monatlich)	1	0
	2 bis 5	266

Begriff „Pflegebedürftigkeit“:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ausweisen und deshalb Hilfe von anderen benötigen. Dabei sind nur solche Personen pflegebedürftig, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, das heißt für mindestens sechs Monate bestehen. Es entscheidet der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von Lebensbereichen.